

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum (neu)“; Aufstellungsbeschluss****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan (Original im Maßstab 1:5000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 310 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum (neu)“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

**Begründung:**

Auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2019 BverwG:2019:171019U4CN8.18 muss von der Fehlerhaftigkeit des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ ausgegangen werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung hat den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 gefasst. Das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 264 wird als selbständiges Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Um die städtebauliche Ordnung im Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgeschlagenen Bebauungsplanes Nr. 264 langfristig zu sichern und zu steuern, schlägt die Verwaltung die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes vor (Bebauungsplan Nr. 310 „Gummersbach – Steinmüllergelände Einkaufszentrum (neu)“). Ziel dieses Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Zur Sicherung der verbrauchsnahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche im Einzugsbereich des Einkaufszentrums sind Festsetzungen zu Verkaufsflächenobergrenzen für einzelne Warengruppen erforderlich. Grundlage hierfür ist eine zu erstellende „Landesplanerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse“ auf der Grundlage der derzeitigen Einzelhandelssituation im Einzugsbereich des bestehenden Einkaufszentrums.

**Anlage/n:**

Übersichtsplan